



# **Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsaufnahme der Tagesstrukturangebote an den Sekundarschulen des Kantons Basel-Stadt (COVID-19)**

**Gültig ab 26. Oktober 2020**

## **1. Einleitung**

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Ab 11. Mai 2020 werden die obligatorischen Kindergärten und Schulen wieder geöffnet. Zu diesem Zeitpunkt hin öffnen auch die Tagesstrukturen. Am 15. Oktober hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die „Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie“ erlassen.

Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefstem Niveau zu halten und schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeitenden in den Tagesstrukturen.

Dieses Schutzkonzept gilt bzw. diese Rahmenbedingungen gelten für die Tagesstrukturen an allen Sekundarschulen des Kantons Basel-Stadt.

## **2. Grundprinzipien des Bundesamtes für Gesundheit BAG**

Kinder und Jugendliche erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Kinder und Jugendliche haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Sie spielen somit aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. Ebenso geht man davon aus, dass je weniger Symptome vorhanden sind, umso weniger bestehen eine Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung.

Auf Grund der aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Schülerinnen und Schüler insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal - im Klassenverbund, in den Tagesstrukturangeboten, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen - verhalten und bewegen können.

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Anwendung geschult werden.

## **3. Hygienemassnahmen**

Die Hygieneregeln des **Bundesamtes für Gesundheit (BAG)** sind angemessen einzuhalten.

**Händewaschen gemäss #SeifenBoss:** Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler waschen sich regelmässig die Hände mit Seife (insbesondere beim Eintritt in die Tagesstrukturräume, vor und nach der Essenszubereitung und dem Essen sowie nach dem Gang zur Toilette). Die Hände werden mit Einweghandtüchern getrocknet.

**Maskentragepflicht:** Die Mitarbeitenden und die Schülerinnen und Schüler tragen auf dem ganzen Schulareal sowie in allen Innenräumen (auch in den Unterrichts- und Tagesstrukturräumen) eine Maske. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die z.B. aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können.

Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler müssen im Öffentlichen Verkehr sowie in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Zoo, Museum) Masken tragen.

**Gebrauch von Desinfektionsmitteln:** Schülerinnen und Schüler müssen sich die Hände nicht desinfizieren.

**In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen:** Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.

**Lüften und Beschäftigungsmaterialien reduzieren:** Die Räume sind regelmässig zu lüften. Die Beschäftigungsmaterialien vor Ort sind nach Möglichkeit zu reduzieren und täglich zu reinigen/waschen.

**Reinigungsmittel:** Für die Reinigung kann Seifenwasser bzw. herkömmlicher Haushaltsreiniger verwendet werden.

**Reinigung der Tagesstrukturangebote:** Die Räumlichkeiten der Tagesstrukturangebote werden täglich durch die Putzmannschaft gereinigt.

Insbesondere exponierte Stellen wie Fenster- und Türfallen, Schalter, Treppengeländer, WC und Waschbecken sollen mehrmals täglich durch Mitarbeitende des Tagesstrukturangebots gereinigt werden.

Die Tischflächen werden täglich gereinigt. Auch Computer, Telefongeräte, Handys usw. sind täglich zu reinigen.

Auf nur schwer oder nicht zu reinigende Gegenstände (z.B. Kissen und Decken) soll möglichst verzichtet werden.

Die Schulleitungen unterstützen die Tagesstrukturleitungen bei der Umsetzung dieser Aufgabe.

**Handschuhe:** Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigung, Küchenarbeit oder Behandlung von Verletzungen).

## 4. Aufenthalt

**Abstand halten:** Unter den Schülerinnen und Schülern muss die Abstandsregel nicht umgesetzt werden. Eine Durchmischung von Schülerinnen- und Schülergruppen soll aber wenn möglich verhindert werden. Unter den Mitarbeitenden sowie zwischen Mitarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und auf das Händeschütteln zu verzichten. Kurze Kontakte zwischen Mitarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern mit nur geringem Abstand, beispielsweise beim Vorbeigehen oder bei einem kurzen Gespräch, stellen kein erhöhtes Risiko dar. Wenn bei einem Gespräch der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen, die Dauer so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als 15 Minuten).

**Betreuungsangebot:** Unter Einhaltung der vorliegenden Massnahmen und Einschränkungen ist das Betreuungsangebot nur reduziert und nicht im gewohnten Umfang ausgestaltet. So ist die Durchführung von Freizeitaktivitäten, die Beziehungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern oder die individuelle Betreuung nur begrenzt möglich.

**Aktivitäten:** Auf Aktivitäten, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler zu Nahe kommen bzw. zwingend Körperkontakt entsteht (z.B. Rugby spielen), ist zu verzichten.

**Zur allfälligen Nachverfolgung der Infektionsketten (Contact Tracing) sind bei organisierten Gruppenaktivitäten (z.B. Museumsbesuche usw.) die Namen der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeitenden, welche die Aktivitäten besucht bzw. durchgeführt haben, täglich schriftlich zu dokumentieren und vor Ort aufzubewahren.**

## 5. Verpflegung

Es liegt in der Verantwortung der Schul- und der Tagesstrukturleitungen, zusammen mit dem Verpflegungsanbieter geeignete Umsetzungsmassnahmen am Standort festzulegen. Dabei müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

**Durchmischung reduzieren:** Wissend, dass dieser Punkt sehr schwer umgesetzt werden kann, ist wenn immer möglich die Durchmischung von Schülerinnen- und Schülergruppen bzw. eine „Traubenbildung“ vor dem Verpflegungskiosk/in der Mensa zu vermeiden.

**Kein Essen und Geschirr teilen:** Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Essen, die Getränke, das Besteck, die Teller usw. nicht miteinander teilen.

**Keine Selbstbedienung:** Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht selber bedienen. Dies gilt insbesondere für:

- Unverpackte resp. offen angebotene Lebensmittel (z.B. Schöpfgerichte, Brot, Früchte usw.)
- Tablett und Servietten
- Geschirr, Gläser, Besteck
- Offen angebotene Getränke (z.B. Wasser, Eistee in Krügen usw.)

Zur Selbstbedienung vorgesehene Infrastruktur (z.B. Besteckboxen, Serviettenspender usw.) muss entfernt resp. abgesperrt werden.

**Verpflegungs- und Betriebskonzept Sekundarschule vom 19. Oktober 2016:** Die Umsetzung und Anwendung des Verpflegungs- und Betriebskonzepts Sekundarschule vom 19. Oktober 2016 ist bis auf weiteres nur teilweise möglich. Insbesondere kann das bereitgestellte Angebot an Verpflegung vom vorgesehenen Sortiment abweichen oder lediglich in reduzierter Form angeboten werden.

**Essenszubereitung:** Das Essen und die offenen Getränke müssen ausserhalb der Reichweite der Schülerinnen und Schüler an einem geschützten Ort zubereitet werden. Die Vorgaben gemäss Lebensmittelgesetz sind strikt einzuhalten (gilt auch für die Produktion vor Ort).

**Essensausgabe:** Die Schul- und Tagesstrukturleitungen organisieren die Essensausgabe bzw. -verteilung unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Aspekten mit dem Verpflegungsanbieter vor Ort. Die gewählte Lösung muss soweit möglich kostenneutral sein.

Folgende Varianten werden vorgeschlagen:

### Variante 1

Die Mitarbeitenden der Verpflegungskioske/der Mensen stellen die gewünschten Artikel auf die Tablett und geben diese an die Schülerinnen und Schüler aus. Von Vorteil werden die Verpflegungsausgabe und das Einkassieren von unterschiedlichen Personen abgewickelt. Das Personal des Verpflegungskiosks/der Mensa muss keinen Mundschutz tragen.

### Variante 2

Innerhalb der Klassen werden die Mahlzeiten für den nächsten Tag vorbestellt. Der Verpflegungsanbieter bereitet diese Waren vor, füllt sie in die Lunchboxen ab und verteilt diese vor dem

Mittag in den Klassenzimmern. Das Personal des Verpflegungskiosks/der Mensa muss keinen Mundschutz tragen.

### **Variante 3**

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Verpflegungskiosk/die Mensa gestaffelt zu unterschiedlichen Zeiten. Das Personal des Verpflegungskiosks/der Mensa muss keinen Mundschutz tragen.

**Getränkeausgabe:** Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich an der Getränketheke (Getränke in verschlossenen Behältern) bedienen. Der Wasserspender resp. die Wasserausgabestelle zur Selbstbedienung darf nicht benutzt und muss sichtbar abgesperrt werden. Wasser und andere offen angebotenen Getränke sollen beispielsweise in vorbereiteten Gläsern geschützt hinter der Theke stehen und auf Wunsch den Schülerinnen und Schülern übergeben werden.

**Pausenverkauf:** Während der Pause am Morgen ist die Gefahr, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler ausserhalb ihres Klassenverbands vor der Theke auf engstem Raum drängen, am höchsten. Davon sind insbesondere die Schulstandorte mit vielen Klassen betroffen. Es wird deshalb empfohlen, auf den Pausenverkauf zu verzichten. Parallel dazu muss aber auch sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler das Schulareal in den Pausen nicht verlassen. Damit wird verhindert, dass sie auf andere Verkaufsstellen ausweichen und sich dort mit anderen Personen mischen.

Der Entscheid und die Umsetzung vor Ort obliegen den Schul- und Tagesstrukturleitungen.

Alternativ können die Klassen gestaffelt ihre Pause verbringen und somit im Klassenverband den Pausenverkauf besuchen, oder die Pausenverpflegung wird am Vortag gemeinsam im Klassenverband bestellt. In diesem Fall liefert der Verpflegungsanbieter die Waren am nächsten Tag ins Klassenzimmer.

**Sitzplätze für die Verpflegung:** Um die Durchmischung von Gruppen möglichst zu verhindern, muss das Sitzplatzangebot um mindestens 50% reduziert werden. Die Schul- und Tagesstrukturleitungen entscheiden - je nach Gegebenheit vor Ort -, ob die Sitzplätze vollumfänglich aufgehoben oder lediglich reduziert werden.

**Kein schulexterner Publikumsverkehr:** Den Verpflegungskiosk/die Mensa dürfen nur Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende des Schulstandorts nutzen.

## **6. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen**

Bitte beachten Sie dazu **dringend** die «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»: [www.coronavirus.bs.ch/schulen.html](http://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html).

Für Kooperationspartner gelten die Richtlinien sinngemäss.

## **7. Hilfsmaterial**

Die Tagesstrukturangebote werden seitens des Kantons mit den nötigen Hygienemitteln sowie mit einem Grundstock von Schutzmasken beliefert.

## **8. Fragen**

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle Tagesstrukturen, [marco.dalcher@bs.ch](mailto:marco.dalcher@bs.ch), Tel. Nr. 061 267 54 54.

## **9. Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 26. Oktober 2020 bis auf Widerruf und ersetzen alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 23. Oktober 2020